



Checkliste für Ihren Auslandsauftrag (allgemeines)

- EU-Bescheinigung
- A1-Formulare
- Meldungen der Arbeitnehmer
- Meldung der Tätigkeit
- Mindest- bzw. Tariflöhne berechnen
- Ggf. nationale Normen berücksichtigen
- Zugangsvoraussetzungen (Beruf)
- Arbeiten am Grundstück und Gebäude – wie ist die umsatzsteuerliche Regelung?

Spanien

Wesentliche Punkte, die bei einer Dienstleistungserbringung/Montage in Spanien zu berücksichtigen sind:

- Regelung der Umsatzsteuerpflicht bei Arbeiten an Grundstück und Gebäuden
- Rechnungsstellung
- Eintragung in das REA-Register
- Entsendemeldung
- Bauvorhaben in Spanien
- Eröffnung des Baustellenkontrollhefts "Libro de Visitas"
- Gefahrgeneigtes Handwerk
- Normen

Mehrwertsteuer (IVA)

Der allgemeine Steuersatz beträgt ab September 2012 21%. Ein ermäßigter Satz von 7% wird u.a. für Lebensmittel, Transport, Medikamente und medizinische Leistungen erhoben. Der niedrigste Satz von 4% kommt für Grundnahrungsmittel und Bücher und Zeitungen zur Anwendung. Es gibt auch einen Reduzierten Steuersatz: 10% für Renovierungs- oder Reparaturarbeiten an Wohngebäuden oder Teilen derselben, wenn der Leistungsempfänger eine natürliche Person ist, die die Wohnung zu Privatzwecken nutzt.

Werkleistungen in Spanien unterliegen den umsatzsteuerrechtlichen Vorschriften Spaniens. Da in diesem Land die Leistung ausgeführt wird. Das trifft insbesondere Handwerksbetriebe, z.B.:

- Montagelieferung
- Bauausführung
- Lieferung einer Maschine, für die im Lieferland ein Fundament gegossen wird
- Ladeneinrichtung, die gefertigt, angeliefert und aufgebracht wird.

Privaten Kunden ist die Mehrwertsteuer Spaniens in Rechnung zu stellen und dort abzuführen.

Auf von einem deutschen Unternehmen ausgeführte Umsätze, welche in Spanien umsatzsteuerpflichtig sind, wie z.B. Montagelieferungen, Werklieferungen, Werkleistungen, Bauleistungen, Reparaturen an Grundstücken, Arbeiten an beweglichen Gegenständen kann das sogenannte Reverse-Charge-Verfahren angewendet werden, d.h. die Steuerschuld wird auf den spanischen Leistungsempfänger übertragen. Voraussetzung ist, dass der Empfänger der Leistung – also das spanische Unternehmen - in Spanien zur Mehrwertsteuer registriert (spanische UID – Umsatzsteuer-Identifikations-Nummer) ist und das deutsche Unternehmen keine Betriebsstätte in Spanien hat bzw. dort nicht selbst umsatzsteuerlich registriert ist. Auf der Rechnung ist ein entsprechender Hinweis auf die Verlagerung der Steuerpflicht enthalten.

Bitte kontaktieren Sie Ihren Steuerberater.

Pflichtangaben bei Rechnungen in Spanien - Wichtig für die erfolgreiche Umsatzsteuerrückvergütung

Egal ob Sie eine Rechnung für einen Auftrag in Spanien ausstellen oder selbst Rechnungsbezogener sind: Es lohnt sich, die gesetzlich vorgeschriebenen Rechnungsaufmachung zu beachten bzw. zu überprüfen. So können Sie vermeiden, dass fehlerhaft ausgestellte Hotelrechnungen entsandter



Mitarbeiter beim späteren Antrag auf Umsatzsteuerrückvergütung wegen Formmängel vom spanischen Finanzamt abgelehnt werden. Daher sollten Sie darauf achten, auch Ihre deutsche Steuernummer auf der Hotelrechnung oder auf der Rechnung eines Baumarktes angeben zu lassen.

Die Rechnungsaufmachung in Spanien unterliegt der Königlichen Verordnung 1496 vom 28. Februar 2003, die auf folgende Angaben auf der Rechnung verpflichtend hinweist:

- Seriennummer
- Ausstellungsdatum
- Vollständige Angabe des Firmennamens mit Geschäftssitz sowohl des Rechnungsstellers als auch des Rechnungsempfängers
- Angabe der Steuernummer sowohl des Rechnungsstellers als auch des Rechnungsempfängers
- Anzahl und Benennung der Einzelpositionen mit Nettopreisangabe ohne Abzüge von Skonti, Boni oder anderen Rabatten
- Angabe der Steuerart, sprich spanische Umsatzsteuer (IVA) und der Höhe des Steuersatzes
- Getrennte Angabe des Umsatzsteueranteils der Steuerbemessungsgrundlage (Nettorechnungsbetrag)
- Rechnungsbetrag
- Angabe des Lieferdatums, sofern dieses vom Rechnungsdatum abweicht

Für den Fall, dass Sie eine Rechnung für einen Auftrag in Spanien ausstellen wollen, sollte diese in spanischer Sprache abgefasst sein. Grundsätzlich kann die Rechnung zwar in jeder Sprache ausgestellt werden. Die spanischen Finanzbehörden können jedoch bei Unklarheiten jederzeit eine Übersetzung ins Spanische verlangen.

Meldung bei Entsendung von Mitarbeitern ab 8 Werktagen vor Beginn der Tätigkeit. Selbstständige sind von der Meldung ausgenommen.

Die Entsendemeldung muss bei der Arbeitsbehörde der jeweiligen Region (Comunidad autónoma) erfolgen, in der der Einsatz geplant ist; entweder postalisch oder elektronisch. Elektronisch ist dies jedoch nur mit digitalem Zertifikat möglich.

Im Rahmen der Meldung werden folgende Daten abgefragt:

- Name, Adresse und Steuernummer des entsendenden Unternehmens
- Name, Adresse und Steuernummer des Auftraggebers
- Angaben zu den entsandten Mitarbeitern: Name, Ausweisnummer, Staatsangehörigkeit, ausgeübter Beruf, in manchen Regionen auch die Sozialversicherungsnummer
- Beginn und Ende der Tätigkeit
- Beschreibung der zu erbringenden Leistung
- Nennung eines festen Ansprechpartners (natürliche oder juristische Person), der für den Empfang und die Versendung von Dokumenten und Mitteilungen von und an spanische Behörden zuständig ist
- Nennung einer festen Kontaktperson, welche das entsendende Unternehmen in Spanien repräsentiert, und für Fragen in Zusammenhang mit der Entsendung vor Ort zur Verfügung steht

Mit der Umsetzung der RL 2014/67 (EU) soll die Entsendemitteilung auch in Spanien künftig in allen Regionen online erfolgen. Bis zur Einrichtung der entsprechenden Online-Portale erfolgt die Meldung weiterhin in Papierform oder per E-Mail. In einigen Regionen wurden die Online-Portale jedoch bereits eingerichtet. Eine Übersicht der örtlich zuständigen spanischen Arbeitsbehörden ist hier zu finden:

https://www.mites.gob.es/es/sec_trabajo/ccncc/C_Registro/BDEnlacesCCAA.htm

Balearen / Mallorca:

Dirección General de Trabajo, Economía Social y Salud Laboral
Departamento de Relaciones Laborales
Plaza de Son Castelló, 1
E - 07009 Palma
Tel.: 0034-971 784800



Fax: 0034-971 176319

E-Mail: tbisquerra@dgtreslab.caib.es

→ Entsendemitteilungen werden formlos entweder per Post oder E-Mail gesendet.

Als Befähigungsnachweis dient eine EU-Bescheinigung, die personenbezogen ist und die Sie bei uns bei Frau Strebelow (0231 5493-313) oder Herrn Kauch (0231 5493-152) beantragen können.

REA – Eintragung „Registro de Empresas Acreditadas“ – Pflicht für Bauunternehmen Prüfungen der Nachweise für Schulung von Arbeitsschutz in Spanien im Bau

Jedes Unternehmen, das in Spanien Bau- und Montagearbeiten, auch als Subunternehmen, durchführt, ist verpflichtet, sich **vor Tätigkeitsbeginn in das Register akkreditierter Betriebe, kurz REA (Registro de Empresas Acreditadas)**, einzutragen. Dies gilt auch für Sie als ausländische Dienstleistungserbringer, sofern die Tätigkeit länger als acht Tage dauert.

Das Verzeichnis dient der Gewährleistung von Gesundheit und Sicherheit auf Baustellen.

Die Eintragung kostet neuerdings 100,- € und gilt für 3 Jahre. Ein Bescheid wird zugesandt!

Die spanischen Behörden verlangen hierzu seit 2008 für Fachkräfte und Führungskräfte einen Nachweis über die erfolgreich durchgeführte Schulung zur Unfallverhütung am Arbeitsplatz. Zudem muss das Unternehmen auch über die entsprechende Organisation zur Unfallvermeidung verfügen, d.h. eine Risikoeinschätzung, Unfallvermeidungsmaßnahmen, ergonomische, gesundheitliche und hygienische Maßnahmen im Unternehmen umgesetzt haben.

Für Handwerksbetriebe besteht die Möglichkeit einen inhaltlich vergleichbaren Schulungsnachweis vorzulegen. Berufsgenossenschaften oder andere staatlich akkreditierte Einrichtungen bieten diese Schulungen für Mitglieder kostenfrei an. Dieser Nachweis (z.B. im Rahmen des Unternehmermodells der Berufsgenossenschaften) wird von den spanischen Behörden akzeptiert, sofern die Erfordernisse der EU-Richtlinie 89/391 hinsichtlich Art. 7 (Schutzmaßnahmen und Maßnahmen zur Gefahrenverhütung beauftragter Dienste) und Art. 12 (Unterweisung der Arbeitnehmer) erfüllt sind sowie in spanischer Übersetzung vorliegen.

Alternativ dauert die Schulung in Spanien einen Tag und kostet ca. 80 € für Fachkräfte und ca. 100 € für Führungskräfte. Weitere Informationen hierzu beim Arbeitsministerium: [Registro de Empresas Acreditadas - \(mites.gob.es\)](http://Registro.de.Empresas.Acreditadas-(mites.gob.es)).

Arbeitslöhne/-zeiten

Es sind die spanischen Tariflöhne und Arbeitszeiten einzuhalten.

Die Arbeitszeit darf in Spanien im Jahresdurchschnitt nicht mehr als 40 Stunden die Woche betragen bzw. 9 Stunden am Tag. Zulässig sind höchstens 80 Überstunden im Jahr. Arbeitnehmer, die mindestens sechs Stunden täglich arbeiten, haben Anspruch auf eine tägliche Pause von mindestens 15 Minuten, die bezahlt und in die Arbeitszeit einbezogen wird. Die tägliche Ruhezeit dauert ununterbrochen mindestens zwölf Stunden.

Der Arbeitnehmer hat Anspruch auf eine wöchentliche Ruhezeit von ununterbrochen mindestens 1,5 Tagen. Der Jahresurlaub des gewöhnlichen Arbeitnehmers darf nach spanischem Arbeitsrecht nicht unter 30 Kalendertagen (= 22 Arbeitstagen) pro Jahr liegen. Der gesetzliche Mindestlohn beträgt in Spanien 1.080 EUR im Monat; Anpassung einmal im Jahr. Es empfiehlt sich über den örtlichen Geschäftspartner das jeweils aktuelle Mindestlohniveau zu überprüfen.

Informationen zu den Mindestlöhnen der EU-Mitgliedstaaten sind auch im Internet zugänglich unter:

- www.fedee.com (Pfad: featured pages > minimum wage rates)
- oder
- <https://ec.europa.eu/eurostat> (Eingabe Suchmaske: Mindestlöhne)

Bauvorhaben in Spanien:

Die Planung größerer Anlagen/Bauvorhaben kann nur durch einen Architekten oder Bauingenieur erfolgen.

Hinweis: Diese Checkliste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit; sie dient als Orientierungshilfe für den Regelfall. Obwohl sie mit größter Sorgfalt erstellt wurde, kann keine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit übernommen werden.



Bei kleineren Maßnahmen ist es auch möglich, dass der Meister die Planung vornehmen und die Verantwortung übernehmen kann.

Das Ministerio de Industria sollte diesbezüglich in jedem Fall kontaktiert werden. Hier muss ggf. auch eine Haftungserklärung abgegeben werden, deshalb empfiehlt Herr Trittel (Architekt in Madrid) eine Zusammenarbeit mit einem Kooperationspartner.

Der Baustellenpass TPC (Tarjeta Profesional de la Construcción) ist Bestandteil des Kollektivvertrages. Er ist noch nicht verpflichtend!

Die Baustelleneröffnung muss gemeldet werden, wenn mindestens zwei Unternehmen auf der Baustelle sind. Die Meldung muss spätestens einen Tag vor Arbeitsbeginn bei der Delegación Provincial de Trabajo erfolgen durch den GU/ Hauptauftragnehmer. Ohne Meldung ist keine Eröffnung des Subkontraktorenheftes möglich.

Gefahrgeneigtes Handwerk

Besonderheiten für regulierte Gewerke (u.a. Elektro, Sanitär, Heizung, Klima) in Spanien

Grundsätzlich gilt die Dienstleistungsfreiheit in Spanien. Arbeiten für die Gewerke Maler, Schreiner, Dachdecker, sind problemlos. Allerdings ist für die Ausübung bestimmter Dienstleistungen eine Haftungserklärung notwendig, die im Vorfeld bei den regionalen Behörden des Industrieministeriums einzureichen ist.

Für die „regulierten“ Berufe, wie Elektro, Gas, Wasser, Lüftung-Klima-Heizung, Kältetechnik, Druckbehälter (auch Kaffeemaschinen!), Brandschutzanlagen sowie bauplanende Tätigkeiten gilt, dass deutsche Unternehmen hier vorübergehend Tätigkeiten ohne weiteres ausüben können, jedoch verlangen die in Spanien zuständigen Behörden des „Ministerio de Industria y Engergia“ für die genannten Gewerke eine **Haftungserklärung** in unterschiedlicher Höhe. Auch muss nach den spanischen Installationsnormen gearbeitet werden. Die Haftungserklärung muss auf der Baustelle mitgeführt werden; ein Exemplar verbleibt im deutschen Betrieb. Dazu gehören noch die folgenden ins Spanische übersetzten Unterlagen:

- Meistertitel
- Handelsregisterauszug/ Handwerksrolleneintrag
- EU-Bescheinigung
- Haftpflichtversicherung (z.B. Elektro: 600.000 €)

Im Vorfeld der Arbeiten sind die Installationspläne bei der Ingenieurkammer einzureichen. Vorgaben zur Baustelle s.o.. Oft ist es deshalb weiterhin ratsam mit einem Partner vor Ort zusammenzuarbeiten.

Ein Verzeichnis der zugelassenen Installateure ist bei der Regionalbehörde des Industrieministeriums zu finden.

Eine Meistertitelanerkennung erfolgt per Antrag beim Ministerium für Erziehung, Kultur u. Sport. Es handelt sich dabei um eine Einzelfallprüfung. Die Verfahrensdauer ist lange bis sehr lange. Danach erhält man die Anerkennung zum „Técnico Superior“. Die Kosten belaufen sich auf ca. 700 €.

Besonderheiten bei Elektroinstallationen:

Projektbericht ist Pflicht für Elektroanlagen in...

- Schwimmbädern über 5 KW
- Wohnhäuser über 50 kW Leistung
- Garagen mit Zwangsbelüftung

Pflicht: Abgabe eines Technischen Berichts mit folgendem Inhalt:

- Installationsskizze und Zweck der Anlage
- Verzeichnis der Anschlüsse und deren Stromstärke
- Berechnungen von Haupt- und Nebenleitungen, Spannungsabweichung, Schutzanlagen, Steckdosen und Stromkreise
- Kleine technische Beschreibung
- Art des Sicherungskasten, der Stromabnehmer, der Elektroleitungen und deren Durchmesser

Hinweis: Diese Checkliste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit; sie dient als Orientierungshilfe für den Regelfall. Obwohl sie mit größter Sorgfalt erstellt wurde, kann keine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit übernommen werden.



Spanische Normen im Baubereich

Der technische Baukodex CTE (El Código Técnico de la Edificación) schreibt genaue Richtlinien für die anzuwendende Materialien und Techniken bei Neubauten und Renovierungen vor. Der neue Baukodex unterstützt besonders energieeffiziente und energieeinsparende Lösungen, u.a. auch Hybridanlagen - Solarenergie in Verbindung mit Biomasseheizkessel. Hier finden Sie u.a. die Mindestanforderungen an

- Gebäudestatik,
- Brandschutz,
- Hygiene,
- Lärmschutz,
- Energieeinsparung und Barrierefreiheit

Internetseite: <http://www.codigotecnico.org/>

Die technische Anleitung für Niederspannung ITC-BT (Instrucciones técnicas complementarias - baja tensión) finden Sie auf der Internetseite:

http://legistec.coitiab.es/electricidad/reglamentos/itc_bt/itc_bt.htm

Mitzuführende Dokumente

Folgende Unterlagen müssen auf der Baustelle mitgeführt werden und im Falle einer Kontrolle vorgelegt werden:

- EU-Bescheinigung
- A1 pro Mitarbeiter: Die A1 Bescheinigung wird ab dem ersten Tag für jede grenzüberschreitende Tätigkeit, egal ob Dienstreise oder Entsendung, benötigt und ist während des gesamten Einsatzes in Spanien mitzuführen! (Seit dem 1. Januar 2019 ist die elektronische Beantragung der A1-Bescheinigung verpflichtend. Soweit Sie als Arbeitgeber nicht über ein entsprechendes systemgeprüftes Entgeltabrechnungsprogramm verfügen, können Sie den elektronischen Antrag mittels einer Ausfüllhilfe aus SV.net stellen.)
- Kopie der Entsendemeldung
- Evtl. Nachweis REA Eintragung
- Evtl. Subkontraktorenheft
- Auftragsbestätigung
- Arbeitsgenehmigung für Nicht-EU-Bürger

Achtung: Baustellenkontrollheft "Libro de Visitas" - Änderung der Präsenzpflcht in Spanien – nicht mehr notwendig, es wird aber noch oft aus Unwissenheit verlangt!

Weitere Informationen erhalten Sie bei:

Handwerk International NRW

<https://www.handwerk-international.net/ansprechpartner>